



Gemeinde
BAUMA

Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden

vom 1. Januar 2018



Inhaltsverzeichnis

	Paragraph	Seite
A. Allgemeine Verwaltung	1	3
B. Finanzverwaltung	1	3
C. Einwohnerkontrolle	1	3
D. Bauwesen	1	4
E. Gastgewerbe	1	4
F. Verwaltungsstrafverfahren	1	4



§ 1.

Die Verwaltungsgebühren für die Amtstätigkeit der Gemeindebehörden werden, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen, wie folgt festgesetzt:

A. Allgemeine Verwaltung	CHF
1. Für Zeugnisse, Ausweise, schriftliche Auskünfte besonderer Art	5 – 375
2. Für Begutachtungen zuhanden der Aufsichts-behörden oder anderer Behörden	15 – 300
3. Für Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen, eine einmalige oder sich wiederholende Gebühr	15 – 3'750
4. Für die Ausübung behördlicher Aufsichts- und Kontrollfunktionen Ist der behördliche Aufwand im Einzelfall geringfügig, können niedrigere Ansätze angewendet werden.	25 – 1'500
5. Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen gemäss § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007	100 – 1'000
6. Für alle Anordnungen von Gemeindebehörden und Amtsstellen in Verwaltungssachen Für besondere Bemühungen im Interesse von Privaten oder Parteien darf in sämtlichen Verwaltungsbereichen eine den Gesichtspunkten von § 5 Abs. 1 entsprechende Gebühr bezogen werden.	10 – 3'750
7. Für Beschlüsse und Verfügungen, mit denen eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, können die in den Ziff. 4 und 5 aufgestellten Ansätze bis auf einen Fünftel herabgesetzt werden.	
8. Für die zweite und jede weitere schriftliche Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist	20
B. Finanzverwaltung	
1. Aufbewahrung von Kautionen der Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften jährlich pro CHF 1000 jährlich unter CHF 1000 oder pauschal, höchstens aber	5 5 20
2. Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse jährlich pro CHF 1000 jährlich unter CHF 1000 oder pauschal	5 5 20

C. Einwohnerkontrolle

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

1. Anmeldung zur Niederlassung, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe sowie Adresswechsel in der Gemeinde	20
2. Anmeldung zum Aufenthalt, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe Wiederholung der Anmeldung	60 60
3. Auszüge aus dem Einwohnerregister	30



4.	Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels	20
5.	Auskünfte aus dem Einwohnerregister:	
	– Voraussetzungslose Auskünfte	10
	– Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird	20
6.	Gesuch für den erstmaligen Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle	20

D. Bauwesen

1.	a. Prüfung von Baugesuchen und Entscheid über das Vorhaben (ohne Insertionskosten)	100 – 20'000
	Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden. Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20 000 m ³ können Teilvolumen von je 20 000 m ³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden. Bei Bauverweigerung erfolgt eine entsprechende Herabsetzung dieser Gebühren.	
	b. Rohbauabnahmen: die Hälfte gemäss Ziff. 1.a	
	c. Schlussabnahmen, einschliesslich Bezugsabnahmen: die Hälfte der Gebühr gemäss Ziff. 1.a	
	d. Sonstige Baukontrollen: höchstens die Gebühr gemäss Ziff. 1.a	
2.	a. Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst)	100 – 800
	b. Kontrolle von Baukranen	100 – 2'500
3.	Betriebskontrollen für technische Anlagen sowie sonstige Kontrollen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens	100 – 10'000
4.	Behördliche Anordnungen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens	100 – 5'000

E. Gastgewerbe

1.	Erteilung von Patenten für	
	a. Gastwirtschaften	100 – 1'000
	b. Kleinverkaufsbetriebe	50 – 500
	c. Vorübergehend bestehende Betriebe	20 – 200
2.	Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften	
	a. Dauernde Ausnahmen	500 – 2'000
	b. Jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen	300 – 1'500
	c. Vorübergehende Ausnahmen	100 – 500

F. Verwaltungsstrafverfahren

1.	Spruchgebühr	20 – 300
2.	Untersuchungsgebühr (nach Einsprache)	20 – 1'500
3.	Überweisungsgebühr (nach Einsprache)	20 – 70



§ 2.

¹ An Schreibgebühren werden verrechnet:

- | | | |
|----|---|----------|
| a. | Für die 1. Ausfertigung je Seite Format A4 | 15 |
| | für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriften-
teil und Kostenaufstellung) | 5 – 10 |
| | für engbeschriebene oder gedruckte Seiten erhöht sich die Gebühr
um 50%; | |
| b. | Für die 2. bis 10. Ausfertigung je Seite | |
| | kopiert | 3 |
| | gedruckt | 7 |
| c. | Für jede weitere Ausfertigung je Seite | |
| | kopiert | 1.50 |
| | gedruckt | 3 |
| d. | Für Vorladungen und Zahlungsaufforderungen | 7 |
| e. | Für Fotokopien je nach Auflage | –.50 – 2 |
| f. | Für Plankopien und dergleichen die Selbstkosten. | |

² Massgebend für die Berechnung der Schreibgebühren ist die Zahl der Ausfertigungen gemäss Mitteilungssatz des Dispositivs unter Einschluss eines Aktenexemplars. Mitteilungen an Amtsstellen fallen nur in Betracht, wenn es sich um die Vorinstanz handelt oder wenn die Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist.

³ Für Korrespondenzen werden Schreibgebühren verrechnet, wenn eine Verwaltungsgebühr zu erheben ist.

⁴ Die Schreibgebühren sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit den Porto- und Barauslagen zur Gebühr hinzuzurechnen.

⁵ Erfolgt die Zustellung gebührenpflichtiger Verfügungen und Beschlüsse durch eigene Angestellte der Gemeinde, so kann für die Zustellung ebenfalls die Portotaxe erhoben werden.

⁶ Muss die Zustellung gebührenpflichtiger Beschlüsse und Verfügungen wegen Erfolglosigkeit oder Unmöglichkeit der Postzustellung durch Gemeindepersonal vorgenommen werden, so kann dafür neben den Kosten der erfolglosen Postzustellung der zehnfache Betrag der für die Sendung in Betracht fallenden Portotaxen erhoben werden.

§ 3.

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der Amtsstelle festgesetzt, welche die gebührenpflichtige Anordnung erlassen hat, und auf dem Beschluss oder der Verfügung vorgemerkt.

§ 4.

¹ Bestimmt die Verordnung einen Gebührenrahmen, wird die Gebühr nach einem oder mehreren der folgenden Gesichtspunkte festgelegt:

- gesamter Aufwand der Verwaltung für die konkrete Verrichtung,
- objektive Bedeutung des Geschäftes,
- Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Verrichtung.

² In besonderen Fällen können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.



§ 5.

¹ Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

² Entscheide von Gemeindebehörden im Interesse einzelner Behördemitglieder oder Beamter sind gebührenfrei, wenn der Gesuchsteller die Verwaltungsbehörde ausschliesslich in seiner Eigenschaft als Amtsperson angerufen hat und keine Trölerei vorliegt.

§ 6.

Für die Auferlegung von Gebühren an zürcherische Amtsstellen, die Aufteilung der Gebühren bei mehreren Beteiligten, die Leistung und den Erlass von Kostenvorschüssen und Kosten sowie für die Gewährung von Parteienschädigungen gelten die §§ 13–17 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 7

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat
am 29. November 2017 (Beschluss Nr. 2017-193)

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber